

med.ium

Das Magazin für Ärztinnen und Ärzte in Salzburg

Ausgabe 1A, 19. Jänner 2022, elektronische Sondernummer



ÄRZTEKAMMER- WAHL 2022

DIE WAHLAUSSCHREIBUNG

Wahlkommission für die Wahl in die Ärztekammer für Salzburg 2022

Wahlausschreibung für die Wahl der Vollversammlung der Ärztekammer für Salzburg 2022 und Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerlisten



Wahlen 2022



Die Vollversammlung der Ärztekammer für Salzburg hat am 14.12.2021 gemäß §§ 75 und 80 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 172/2021, bzw. gemäß § 21 Ärztekammer-Wahlordnung 2006, BGBl. II Nr. 459/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 355/2016, die Vornahme der Wahl in die Vollversammlung angeordnet.

Der Vorstand der Ärztekammer für Salzburg hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 nachfolgende Mitglieder der Wahlkommission bestellt:

Mitglieder der Wahlkommission

Kurie der angestellten Ärzte (Ärztinnen):

- Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte (Ärztinnen):
- Prim. Univ.-Prof. Dr. Gerd Rasp, Landeskrankenhaus Salzburg - Universitätsklinikum der PMU, Müllner Hauptstraße 48, 5020 Salzburg
 - VP Priv.-Doz. Dr. Jörg Hutter, Anton-Hall-Straße 4, 5020 Salzburg

- Sektion der Turnusärzte (Turnusärztinnen):
- Dr. Reinhard Bittner, Trude-Engelsberger-Weg 12, 5020 Salzburg
 - Elias Schulze Kalthoff, Johannes-Filzer-Straße 39, 5020 Salzburg

Kurie der niedergelassenen Ärzte (Ärztinnen):

- Sektion der Ärzte (Ärztinnen) für Allgemeinmedizin und der approbierten Ärzte (Ärztinnen):
- MR Dr. Bernhard Fürthauer, Franz-Reiter-Weg 18, 5061 Elsbethen
 - Dr. Marion Kirchlechner-Floretta, Tiefenbachstraße 14, 5161 Elixhausen

- Sektion der Fachärzte (Fachärztinnen):
- OMR Dr. Walter Arnberger, Salzburgerstraße 5, 5202 Neumarkt am Wallersee
 - Dr. Richard Tögel, Gustav-Kapsreiter-Weg 32, 5302 Henndorf am Wallersee

Ersatzmitglieder der Wahlkommission

Kurie der angestellten Ärzte (Ärztinnen):

- Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte (Ärztinnen):
- Dr. Eberhard Brunner, Georg-von-Trapp-Straße 34, 5026 Salzburg-Aigen
 - Dr. Gerhard Kametriser, Siebenstädterstraße 57, 5020 Salzburg

- Sektion der Turnusärzte (Turnusärztinnen):
- Dr. Alexander Oswin Gröbl, Am Göra 95, 5580 Tamsweg
 - Dr. Johannes Oswald, MedR.-Dr.-A.-Vogl-Str. 6/14, 5620 Schwarzach im Pongau

Kurie der niedergelassenen Ärzte (Ärztinnen):

- Sektion der Ärzte (Ärztinnen) für Allgemeinmedizin und der approbierten Ärzte (Ärztinnen):
- MR Dr. Guido Lehner, Pillweinstraße 9a, 5020 Salzburg
 - Dr. Katharina Reschen, Alpenstraße 48/3, 5020 Salzburg

- Sektion der Fachärzte (Fachärztinnen):
- Dr. Manfred Fiebiger, Rupertgasse 22/24, 5020 Salzburg
 - Priv.-Doz. Dr. Alexandra Whitworth, Hellbrunner Straße 11a, 5020 Salzburg

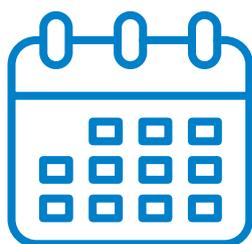
Die Salzburger Landesregierung hat Herrn Mag. Johann Fenninger, Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 9/01, Zimmernummer 310, Sebastian-Stiefgasse 2, 5020 Salzburg, Tel.:0662 8042-2753, johann.fenninger@salzburg.gv.at, zum Vorsitzenden der Wahlkommission (Wahlkommissär) ernannt.

Die Wahlkommission hat ihren Sitz bei der Ärztekammer für Salzburg, Faberstraße 10, 5020 Salzburg, 0662 871327.

Die Wahlkommission hat in ihrer Sitzung vom 10.1.2022 die Ausschreibung der Wahl vorgenommen und gemäß den Bestimmungen der Ärztekammer-Wahlordnung 2006 hinsichtlich der Wahlausschreibung sowie der Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerlisten folgendes bestimmt:

Wahltag und Tag der Wahlausschreibung

Als Wahltag für die Wahl in die Ärztekammer für Salzburg wird Freitag, der **8. April 2022** festgesetzt. Als Tag der Wahlausschreibung gilt der 19. Jänner 2022.



Stimmabgabe am Wahltag

Die persönliche Stimmabgabe kann am Wahltag bei der Ärztekammer für Salzburg, Faberstraße 10, 5020 Salzburg, Vortragssaal I (Erdgeschoß) durchgehend von 9 Uhr bis 15 Uhr erfolgen. Innerhalb des gleichen Zeitraumes müssen die von den Wahlberechtigten postalisch übersandten, die Stimmzettel enthaltenden Wahlkuverts bei der Wahlkommission eingelangt sein.

Wahlkörper

Für die Wahl in die Ärztekammer für Salzburg wird gemäß § 9 Abs. 1 Ärztekammer-Wahlordnung 2006 je ein Wahlkörper gebildet für die

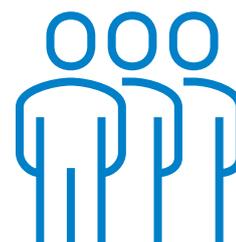
- 1. Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte (Ärztinnen)** innerhalb der Kurie der angestellten Ärzte (Ärztinnen)
- 2. Sektion der Turnusärzte (Turnusärztinnen)** innerhalb der Kurie der angestellten Ärzte (Ärztinnen)
- 3. Sektion der Ärzte (Ärztinnen) für Allgemeinmedizin und der approbierten Ärzte (Ärztinnen)** innerhalb der Kurie der niedergelassenen Ärzte (Ärztinnen)
- 4. Sektion der Fachärzte (Fachärztinnen)** innerhalb der Kurie der niedergelassenen Ärzte (Ärztinnen)

Anzahl der Kammerräte

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Salzburg hat in ihrer Sitzung am 14.12.2021 gemäß **§ 74 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1998** in Verbindung mit § 22 Ärztekammer-Wahlordnung 2006 die Anzahl der Kammerräte (Kammerrätinnen) in der Vollversammlung der Ärztekammer für Salzburg mit **33** festgelegt.

Die Verteilung der **33** Mandate auf die 4 Wahlkörper berechnet sich gemäß § 22 Abs. 2 der Ärztekammer-Wahlordnung 2006 wie folgt:

- 1. Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte (Ärztinnen):** 14 Mandate
- 2. Sektion der Turnusärzte (Turnusärztinnen):** 6 Mandate
- 3. Sektion der Ärzte (Ärztinnen) für Allgemeinmedizin und der approbierten Ärzte (Ärztinnen):** 6 Mandate
- 4. Sektion der Fachärzte (Fachärztinnen):** 7 Mandate



Aktives Wahlrecht

1. Aktiv wahlberechtigt sind gemäß § 8 Abs. 1 Ärztekammer-Wahlordnung 2006 in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 alle am Tag der Wahlausschreibung („Stichtag“), das ist der 19. Jänner 2022, in die Ärzteliste eingetragenen ordentlichen Kammerangehörigen gemäß § 68 Ärztegesetz 1998.
2. Die Zugehörigkeit eines Kammerangehörigen zu einem Wahlkörper richtet sich nach der Eintragung in die Ärzteliste am Tag der Wahlausschreibung.

Jede wahlberechtigte Person hat nur eine Stimme; sie darf auch nur einmal in einer der Wählerlisten eingetragen sein (§ 8 Abs. 3 Ärztekammer-Wahlordnung 2006).

Wählbarkeit

Gemäß § 77 Ärztegesetz 1998 sind wählbar:

1. wahlberechtigte Kammerangehörige, die zum Wahlstichtag als Ärztinnen/Ärzte in Ausbildung in die Ärzteliste im Bereich der jeweiligen Ärztekammer eingetragen sind, sowie
2. wahlberechtigte Kammerangehörige, die in der Ärzteliste im Bereich der jeweiligen Ärztekammer in den letzten zwei Jahren vor dem Wahlstichtag insgesamt mindestens sechs Monate eingetragen waren und darüber hinaus zum Wahlstichtag eingetragen sind.

Auflegung der Wählerlisten und Einspruchsverfahren

Die Wählerlisten (§ 26 Ärztekammer-Wahlordnung 2006), ein Abdruck des Ärztegesetzes 1998 und ein Abdruck der Ärztekammer-Wahlordnung 2006 können vom **26.1.2022 bis 8.2.2022**, Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr und Freitag in der Zeit von 8 Uhr bis 14 Uhr in der Ärztekammer für Salzburg, Faberstraße 10, 5020 Salzburg, 0662 871327 eingesehen werden.

Einsprüche Kammerangehöriger gegen die betreffende Wählerliste können innerhalb von zwei Wochen ab dem ersten Tag der Auflegung der Wählerlisten, das ist bis **Mittwoch, 9.2.2022** bis 12.00 Uhr bei der Wahlkommission schriftlich erhoben werden. Einsprüche sind zu begründen.

Jeder Einspruch hat sich auf eine bestimmte Person zu beziehen und ist zu begründen. Bezieht sich ein Einspruch auf mehrere Personen oder ist er nicht begründet, ist dieser von der Wahlkommission zurückzuweisen. Die Erhebung mehrerer Einsprüche ist zulässig.

Verspätet eingebrachte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Über Einsprüche entscheidet die Wahlkommission binnen acht Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist endgültig, auch wenn bis dahin eine Äußerung des vom Einspruch Betroffenen nicht eingelangt ist (**§ 27 Ärztekammer-Wahlordnung 2006**).

Wahlvorschläge

Wahlwerbende Gruppen, die sich an der Wahl der Vollversammlung beteiligen, haben ihre Wahlvorschläge schriftlich spätestens am **35. Tag** vor dem Wahltag (das ist der **4.3.2022**) bis 12.00 Uhr beim Vorsitzenden der Wahlkommission, Herrn Mag. Johann Fenninger, Tel.: 0662 8042-2753, Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 9/01, Zimmernummer 310, Sebastian-Stiefigasse 2, 5020 Salzburg, persönlich, durch einen Bevollmächtigten (eine Bevollmächtigte) oder postalisch einzubringen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Die Vorsitzende der Wahlkommission hat den Empfang des Wahlvorschlages unter Angabe des Zeitpunktes der Empfangnahme im Wahlprotokoll schriftlich zu bestätigen.

- Die Wahlvorschläge gemäß **§ 28 Ärztekammer-Wahlordnung 2006** sind in Listenform oder in Form von losen Blättern, die durchgehend zu nummerieren und zu heften sind, einzubringen (**§ 30 Ärztekammer-Wahlordnung 2006**).
- Ein Wahlvorschlag hat gemäß **§ 28 Abs. 1 Ärztekammer-Wahlordnung 2006** zu enthalten:
 - die unterscheidbare Listenbezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können,
 - ein Verzeichnis der Namen von wahlwerbenden Personen für

- den betreffenden Wahlkörper, jeweils in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge, unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums, der Anschrift des Berufssitzes oder des Dienstortes oder bei Wohnsitzärzten (Wohnsitzärztinnen) des Wohnsitzes und der Berufsbezeichnung der wahlwerbenden Person gemäß der Eintragung in die Ärzteliste am Stichtag,
- die eigenhändig unterschriebene Erklärung jeder einzelnen im Wahlvorschlag verzeichneten wahlwerbenden Person im Original, aus der ersichtlich ist, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist,
 - die Bezeichnung der zustellungsbevollmächtigten Person der wahlwerbenden Gruppe, andernfalls jene Person als zustellungsbevollmächtigt gilt, die als erste im Wahlvorschlag gereiht ist und von der eine Erklärung vorliegt, aus der ersichtlich ist, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist, und
 - die beigefügten Unterstützungserklärungen.
- Wahlvorschläge dürfen höchstens doppelt so viele Wahlwerber enthalten, wie Mandate für den betreffenden Wahlkörper zu vergeben sind.
 - Sofern eine wahlwerbende Gruppe nur in einzelnen Wahlkörpern kandidiert, ist jeder einzelne Wahlvorschlag

von zumindest so vielen wahlberechtigten Personen zu unterstützen, als Kammerräte (Kammerrätinnen) in den betreffenden Wahlkörper zu wählen sind (**§ 29 Abs. 2 Ärztekammer-Wahlordnung 2006**).

- Kandidiert eine wahlwerbende Gruppe in sämtlichen Wahlkörpern, sind die Wahlvorschläge von mindestens halb so vielen für die Vollversammlung wahlberechtigten Personen zu unterstützen, als Kammerräte (Kammerrätinnen) in die Vollversammlung zu wählen sind (**§ 29 Abs. 1 Ärztekammer-Wahlordnung 2006**).
- Zum Nachweis der Unterstützung sind den Wahlvorschlägen Unterstützungserklärungen nach dem Muster der Anlage 1 der Ärztekammer-Wahlordnung 2006 ausgefüllt und von den wahlberechtigten unterstützenden Personen eigenhändig unterfertigt, in der erforderlichen Anzahl anzuschließen (**§ 29 Abs. 4 Ärztekammer-Wahlordnung 2006**).
- Von einer wahlberechtigten Person kann nur eine Unterstützungserklärung abgegeben werden, widrigenfalls alle Unterstützungserklärungen der jeweiligen wahlberechtigten Person vom Wahlkommissär als ungültig auszuscheiden sind. Darüber hinaus ist eine Unterstützungserklärung ungültig, wenn die eigenhändige Unterschrift der unterstützenden Person fehlt oder diese nicht über die erforderliche Wahlberechtigung verfügt (**§ 29 Abs. 5 Ärztekammer-Wahlordnung 2006**).

- Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge werden ab **1.4.2022 bis 7.4.2022**, Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr und Freitag in der Zeit von 8 Uhr bis 14 Uhr in der Ärztekammer für Salzburg, Faberstraße 10, 5020 Salzburg, 0662 871327 zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufgelegt.

Jede wahlwerbende Gruppe kann gemäß § 16 Ärztekammer-Wahlordnung 2006 am Wahltag eine Vertrauensperson aus dem Kreis der Wahlberechtigten in die Wahlkommission entsenden. Die Vertrauensperson ist der Wahlkommission spätestens am **Montag, 4.4.2022** schriftlich bis 12.00 Uhr durch die zustellungsbevollmächtigte Person der wahlwerbenden Gruppe bekannt zu geben. Jede Vertrauensperson erhält vom Vorsitzenden der Wahlkommission einen Eintrittsschein ausgehändigt, der ihr die Anwesenheit als Zeugin der Wahlhandlung ermöglicht. Die Vertrauensperson darf keinen Einfluss auf die Wahlhandlung nehmen (§ 16 Ärztekammer-Wahlordnung 2006).



Gültigkeit der Stimmen

Stimmen können gültig nur mittels amtlichen Stimmzettels und nur für in diesen enthaltene Wahlvorschläge abgegeben werden.

Der amtliche Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche wahlwerbende Gruppe der Wähler wählen wollte. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Wähler in dem rechts neben der Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe vorgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er die in der selben Spalte angeführte wahlwerbende Gruppe wählen wollte (**§ 47 Abs. 1 Ärztekammer-Wahlordnung 2006**).

Der Stimmzettel ist ungültig (§ 49 Abs. 1 Ärztekammer-Wahlordnung 2006), wenn:

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde;
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe die wählende Person wählen wollte;
3. keine wahlwerbende Gruppe angezeichnet worden ist;
4. zwei oder mehrere wahlwerbende Gruppen angezeichnet worden sind;
5. aus dem von der wählenden Person angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe sie wählen wollte.

Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel (**§ 49 Abs. 2 Ärztekammer-Wahlordnung 2006**).

Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem amtlichen Stimmzettel zusätzlich zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Gruppe angebracht worden sind, beeinträchtigen seine Gültigkeit nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der oben angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit nicht.

Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält, so zählen sie als ein gültiger Stimmzettel, wenn auf allen amtlichen Stimmzetteln dieselbe wahlwerbende Gruppe bezeichnet wurde oder mindestens ein amtlicher Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen amtlichen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte wahlwerbende Gruppe ergibt oder neben dem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit durch zusätzliche Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen nicht beeinträchtigt ist; enthält das Kuvert mehrere amtliche Stimmzettel, die auf verschiedene wahlwerbende Gruppen lauten, so sind alle Stimmzettel ungültig.

Abstimmungsverfahren (Stimmabgabe)

An der Wahl dürfen sich nur Kammerangehörige beteiligen, deren Namen in den abgeschlossenen Wählerlisten eingetragen sind (§ 27 Abs. 7 Ärztekammer-Wahlordnung 2006).

Die Ausübung des Wahlrechts hat entweder durch persönliche Stimmabgabe im Wahllokal oder Briefwahl zu erfolgen (§ 41 Abs. 1 Ärztekammer-Wahlordnung 2006).

Alle wahlberechtigten Ärzte können ihr Wahlrecht durch rechtzeitige postalische Übermittlung des den amtlichen Stimmzettel enthaltenden amtlichen Wahlkuverts im vorbedruckten Rückkuvert oder durch Überbringung des den amtlichen Stimmzettel enthaltenden Wahlkuverts im vorbedruckten Rückkuvert durch einen Boten oder durch persönliche Überbringung ausüben (§ 43 Abs. 1 Ärztekammer-Wahlordnung 2006).

Alle Wahlberechtigten erhalten von der Wahlkommission ein für die Aufnahme des amtlichen Stimmzettels bestimmtes Wahlkuvert und ein vorbedrucktes Rückkuvert zugesendet. Dieses Wahlkuvert kann nur im vorbedruckten Rückkuvert durch die Post oder einen Boten an die Wahlkommission, per Adresse Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg auf Gefahr des Wahlberechtigten übermittelt werden. Der Wahlkommissär hat die bei der Wahlkommission bis zum Wahltag einlangenden Wahlkuverts in



den vorbedruckten Rückkuverts zu sammeln und diese ungeöffnet unter Verschluss bis zur Beendigung des Wahlvorganges aufzubewahren (§ 43 Ärztekammer-Wahlordnung 2006).

Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht auch durch persönliche Abgabe der Stimme am Wahltag, dem **8. April 2022**, durchgehend von 9 Uhr bis 15 Uhr in der Ärztekammer für Salzburg, 5020 Salzburg, Faberstraße 10, Vortragssaal I (Erdgeschoß) unter Verwendung des übermittelten Wahlkuverts, des amtlichen Stimmzettels und unter Nachweis der Identität ausüben.

Die Berücksichtigung der durch die Post übermittelten Stimme ist nur dann gewährleistet, wenn das Wahlkuvert spätestens am Freitag, dem 8. April 2022, 15 Uhr, bei der Wahlkommission einlangt.

Wahlberechtigte Personen, die ihr Wahlrecht durch persönliche Abgabe der Stimme am **Wahltag, dem 8. April 2022** in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr in der Ärztekammer für Salzburg, 5020 Salzburg, Faberstraße 10, Vortragssaal I (Erdgeschoß) ausüben, dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen, sofern ihnen das Ausfüllen des Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann. Außer in einem solchen Fall darf die Wahlzelle nur von einer Person betreten werden (§ 42 Abs. 8 Ärztekammer-Wahlordnung).

Die Wahl ist geheim. Jeder Wähler (Wählerin) tritt vor die Wahlkommission, nennt den Namen und Berufssitz, Dienstort oder Wohnsitz und hat seine (ihre) Identität nachzuweisen. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Wahlkommission hat zu prüfen, ob die wählende Person in die Wählerliste eingetragen ist. Über Verlangen ist der wählenden Person ein amtlicher Stimmzettel samt Kuvert auszufolgen (§ 42 Ärztekammer-Wahlordnung 2006).

Die wählende Person begibt sich sodann in die Wahlzelle, legt den ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert und übergibt nach Verlassen der Wahlzelle das Kuvert verschlossen dem Wahlkommissär, der es ungeöffnet in die für den betreffenden Wahlkörper vorgesehene Wahlurne einwirft. Nach Abgabe der Stimme ist der Name der wählenden Person von einem Mitglied (Ersatzmitglied) der Wahlkommission in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beifügung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste des betreffenden Wahlkörpers einzutragen. Gleichzeitig ist der Name der wählenden Person von

einem zweiten Mitglied (Ersatzmitglied) der Wahlkommission in der entsprechenden Wählerliste abzustreichen und die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses in der Rubrik "Abgegebene Stimme" in der Wählerliste an entsprechender Stelle zu vermerken. (§ 42 Abs. 7 Ärztekammer-Wahlordnung 2006).

Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe steht der Wahlkommission nur dann zu, wenn sich bei der Stimmabgabe Zweifel über die Identität der wählenden Person ergeben.

Im Gebäude des Wahllokales ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die wählenden Personen, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder von Listen mit wahlwerbenden Personen oder Vergleichbares verboten. “

*Für die Wahlkommission:
Mag. Johann Fenninger e.h.
Wahlkommissär*

